

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VTplus GmbH für den Verkauf von VR-Systemen

(Stand: 19.10.2013)

1 Allgemeines

- 1.1 Der Verkauf von VR-Systemen erfolgt ausschließlich an Unternehmen (i.S.d. §14 BGB), an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich rechtliche Sondervermögen i.S.d. §310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Für den Verkauf von VR-Systemen (umfassend Soft- und Hardwarekomponenten), für im Rahmen des Kaufvertrags vereinbarte Dienstleistungen und einzuräumende Nutzungsrechte sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VTplus GmbH - nachfolgend VTplus genannt -, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt; es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch VTplus zugestimmt.
- 1.4 Für die Lieferung der VR-Systeme gelten ergänzend die §§ 433 ff BGB. Für ergänzende Dienstleistungen (z.B. Installation) gelten die §§ 611 ff BGB.
- 1.5 Für Leistungen im Rahmen kundenspezifischer Softwarelösungen (Fort-/Weiterentwicklungen) sind gesonderte Verträge zu schließen. Für die Entwicklung kundenspezifischer Softwarelösungen gelten die speziellen „Geschäftsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der VTplus GmbH“.
- 1.6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch VTplus.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von VTplus sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2 VTplus behält sich Verbesserungen und Änderungen der Ware im Rahmen des Zumutbaren vor.
- 2.3 Ein rechtlich bindender Vertrag kommt erst durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung durch VTplus zustande, außerdem dadurch, dass VTplus nach Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.
- 2.4 Der Besteller hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- 2.5 Die Übernahme von Garantien oder die Zusicherung von Eigenschaften bedarf zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch VTplus.
- 2.6 Angebotsunterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. bleiben, sofern nicht anders gekennzeichnet, urheberrechtliches Eigentum von VTplus. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und sind, sofern kein bindender Vertrag zustande kommt, unverzüglich zurückzusenden.
- 2.7 Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Das Einverständnis zur Speicherung der dazu erforderlichen Daten ist mit Zustandekommen des Vertrages gegeben.

3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Lieferung eines VR-Systems einschließlich vorgesehener Dokumentationen, die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software (Punkt 16.2), außerdem die ggf. beim Kauf mitbestellten Dienstleistungen gemäß Punkt 7.
- 3.2 Der Besteller hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation des VR-Systems seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen des VR-Systems bekannt.
- 3.3 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von VTplus, sonst das Angebot von VTplus. Sonstige Angaben oder Anforderungen sowie nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder VTplus sie schriftlich bestätigt.

- 3.4 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Es gilt Punkt 2.6.
- 3.5 Die VTplus erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- 3.6 VTplus ist zur Erbringung von Teilleistungen /-lieferungen berechtigt, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
- 3.7 Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte bleiben Eigentum von VTplus. Diese sind nach Ablauf der vereinbarten Testperiode unverzüglich an VTplus zurückzugeben.

4 Preise

- 4.1 Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Preise können bei nachträglicher Bekanntgabe von Änderungswünschen des Bestellers von VTplus angemessen präzisiert und angepasst werden. Es gilt dann die jeweils aktuelle Preisliste von VTplus.
- 4.3 Eine einseitige Preiserhöhung durch VTplus entsprechend dem aktuell gültigen Listenpreis der VTplus ist zulässig, soweit sich der Listenpreis für die zu liefernden Geräte oder Waren oder die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere aufgrund von Lohn- und Materialpreisteigerungen oder aufgrund von Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten von VTplus erhöht und die Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als 2 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Die sich ergebenden Preiserhöhungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 4.4 Eine einseitige Preiserhöhung um mehr als 5% netto wird dem Besteller spätestens 1 Monat vor Lieferung schriftlich mitgeteilt. Der Besteller hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber VTplus vom Vertrag zurückzutreten, wenn die von VTplus geforderte Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenserhaltungskosten in der Zeit zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferung nicht unerheblich übersteigt. Anderenfalls gilt der neu bekannt gegebene Listenpreis. Hierüber wird VTplus den Besteller im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung ausdrücklich informieren.

5 Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von VTplus.
- 5.2 Bei einem Versand geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald VTplus die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung für den Transport bestimmten Dritten übergeben hat.
- 5.3 Bei Lieferung und Montage/Installation durch VTplus geht die Gefahr mit dem Einbau auf den Besteller über.
- 5.4 VTplus wird die zu versendende Ware nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art versichern. Dies hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
- 5.5 Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum vereinbarten Auslieferungstermin auf den Besteller über. Ist ein solcher Auslieferungstermin nicht vereinbart, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und VTplus dies dem Besteller angezeigt hat.

6 Liefer- und Leistungsfristen VTplus

- 6.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der VTplus schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 6.2 Wird ein verbindlicher Liefertermin aus von VTplus zu vertretenden Umständen um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Für den Fall, dass ein voraussichtlicher Liefertermin aus Gründen, die VTplus zu vertreten hat, um 6 Wochen überschritten wird, ist der Besteller zunächst berechtigt/verpflichtet, VTplus eine angemessene schriftliche Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb der gesetzten Frist nicht und will der Besteller deswegen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistungen verlangen, so hat er dies zuvor gegenüber VTplus ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist anzudrohen. Eine Frist von weniger als 2 Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

- 6.4 Liefer- und Leistungsfristen beginnen, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Tage der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Liefer- und Leistungsfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.5 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet. Fristen gelten auch um den Zeitraum verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- 6.6 Bei höherer Gewalt, unabwendbaren Zufällen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Liefersperre bei VTplus, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert und es liegt für die Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Gleichzusetzen hiermit sind solche Umstände, die eine Leistungserbringung von vorübergehender Dauer unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. VTplus wird den Besteller über derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist VTplus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.7 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf die vereinbarten Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

7 Montage und Installation

- 7.1 Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Installation/Montage des VR-Systems selbst verantwortlich. Die Installation/Montage gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn diese Leistung(en) beim Abschluss des Vertrages aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mitbestellt worden sind.
- 7.2 Sofern VTplus die Installation erbringt, stellt der Besteller vor Installationsbeginn geeignete Räume, passende Stromquellen sowie die zum Anschluss der Maschinen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
- 7.3 Bei Montagen durch VTplus müssen zuvor alle erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein. Bei der Montage hat der Besteller alle Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein und, soweit erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 7.4 Bei vereinbarter Montage und/oder Installation übernimmt der Besteller, sofern nichts anderes geregelt ist, die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeit, Reisekosten und Spesen gemäß der jeweils gültigen Preise für Dienstleistungen.
- 7.5 Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungspflicht nach 7.2 und/oder 7.3. nicht, kann VTplus den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand in Rechnung stellen.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 VTplus behält sich das Eigentum und einzuräumende Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher geschuldeter Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 8.2 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 8.3 VTplus ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Sie dient lediglich der Sicherung der Ansprüche von VTplus. Die Kosten für Rücknahme, Abholung und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Besteller.
- 8.4 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch VTplus erlischt das Recht des Bestellers zu Weiterverwendung des Vertragsgegenstands.
- 8.5 Eigentum und Nutzungsrechte von VTplus dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

9 Zahlungen

- 9.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum.
- 9.2 Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von VTplus zu leisten.
- 9.3 Die Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, ab dem VTplus über den Betrag frei verfügen kann.
- 9.4 Fahrtkosten, Spesen und Versandkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von VTplus in Rechnung gestellt.

- 9.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von VTplus ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außer im Bereich des §354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VTplus an Dritte abtreten.
- 9.6 Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.7 Im Falle des Zahlungsverzuges ist VTplus berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 9.8 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so kann VTplus nach entsprechender erfolgloser Nachfristsetzung die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung aufschieben, vom Vertrag unter Berechnung der angefallenen Kosten zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Falle werden alle VTplus gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch aus anderen Verträgen, sofort fällig.

10 Annahmeverzug des Bestellers

- 10.1 Kommt der Besteller mit der Annahme der bestellten Ware in Verzug, so ist VTplus nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 10.2 Verlangt VTplus Schadenersatz, so beträgt dieser pauschal 5 % des Kaufpreises, sofern nicht der Besteller einen geringeren Schaden oder VTplus einen höheren Schaden nachweist.

11 Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers

- 11.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der VTplus unverzüglich nach Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unter genauer Beschreibung des Mangels, insbesondere der aufgetretenen Symptome unverzüglich schriftlich zu rügen. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
- Mängelbeschreibung mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
 - bei fehlerhaften Ergebnissen die nach Meinung des Bestellers falschen und richtigen Ergebnisse
 - bei Programmabbruch eine Einsatzbeschreibung und dokumentierende Screenshots oder Ausdrücke
 - bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen
- 11.2 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Arbeitsergebnisse, Notfallplanung).
- 11.3 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen VTplus gegenüber innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.
- 11.4 Bei Überschreitung der vorgenannten Rügefristen gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und Gewährleistungsansprüche als ausgeschlossen.

12 Sachmängel, Gewährleistung

- 12.1 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Insbesondere übernimmt VTplus keine Zusicherung dahingehend, dass sich die Software im Einzelfall für einen bestimmten Zweck eignet oder eine Kompatibilität zu sämtlichen anderen Soft- oder Hardwareprodukten besteht oder sonst ein absolut störungsfreier Einsatz möglich ist. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Besteller. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln seitens des Bestellers, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

- 12.2 Im Rahmen der Gewährleistungspflicht bleibt es VTplus vorbehalten, fehlerhafte Teile auszutauschen oder in den Geschäftsräumen von VTplus nachzubessern. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorgehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Sollte die Nacherfüllung aus Gründen, die allein durch VTplus zu vertreten sind, nicht zum Erfolg führen und die Übernahme einer gleichwertigen Programmversion unzumutbar sein, so kann der Besteller nach angemessener schriftlicher Fristsetzung von seinem Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von VTplus über. Etwaige Schadenersatzansprüche unterliegen Punkt 15.
- 12.3 Der Besteller unterstützt VTplus bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, VTplus umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 12.4 VTplus kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mängelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Besteller.
- 12.5 Der Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in einem Jahr und beginnen mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (Installation) der Vertragsgegenstände.
- 12.6 Die Gewährleistung entfällt bei Anlagen, an denen der Besteller eigenmächtig Eingriffe oder Änderungen vorgenommen oder von Dritten hat vornehmen lassen.
- 12.7 Die Gewährleistung entfällt ferner für Mängel, die ihre Ursachen in Fremdverschulden, Unfällen oder Störungen der Stromversorgungseinrichtungen, in außerhalb der Toleranzgrenzen liegenden Klimabedingungen oder Raumtemperaturen, in unsachgemäßem Transport, in unsachgemäßer Handhabung oder in unzulässigen Abweichungen von den in der Dokumentation festgelegten technischen Grenzwerten haben, die auf Änderungen, Bearbeitungen oder Ergänzungen der Software zurückzuführen sind, die durch den Besteller vorgenommen wurden.
- 12.8 Die vorangegangenen Bestimmungen gelten entsprechend auch für die erworbenen Hardwarekomponenten.
- 12.9 Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass Hardwarekauf und Softwareüberlassung voneinander unabhängig sein sollen, berechtigen Mängel der Software nicht zu Gewährleistung beim Hardwarekauf und umgekehrt.
- 12.10 Der Verkauf von Gebrauch- oder Vorführware erfolgt stets unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

13 Rechtsmängel

- 13.1 Ein Rechtsmangel ist dann gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind.
- 13.2 VTplus leistet bei Rechtsmängeln dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach Wahl von VTplus eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder eine nichtrechtsverletzende gleichwertige Software verschafft. Punkt 12.2 ist entsprechend anwendbar.
- 13.3 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 13.4 Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber informieren, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten geltend gemacht werden. Die Vertragspartner werden sich über das weitere Verfahren abstimmen.

14 Sach-/Rechtsmängel und Gewährleistung bei Fremdprodukten

- 14.1 Die Mängelhaftung von VTplus gegenüber dem Besteller soll gegenüber der Mängelhaftung des Software- bzw. Hardwareherstellers/Lieferanten subsidiär sein. Zu diesem Zweck tritt VTplus im Voraus ihre Mängelhaftungsansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten bezüglich der vertragsgegenständlichen Soft- oder Hardware und/oder Dokumentation oder sonstiger Benutzungshinweise an den Besteller ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung an.

- 14.2 Der Besteller hat somit in diesem Falle Mängelhaftungsansprüche zunächst gegen den Hersteller/Lieferanten – notfalls gerichtlich – geltend zu machen. Die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gegen VTplus ist für die Dauer der gerichtlichen Rechtsverfolgung gehemmt. VTplus wird die für eine Rechtsverfolgung notwendigen Vertragsdokumente herausgeben und die erforderlichen Auskünfte über den Hersteller/Lieferanten erteilen. Die Mängelhaftung von VTplus lebt im Umfang des Punkt 12 wieder auf, wenn die Inanspruchnahme des Herstellers/Lieferanten aus Rechtsgründen oder wegen Vermögensverfalls z.B. wegen Insolvenz, Unauffindbarkeit, wegen rechtlicher Einschränkungen oder bestehender Gegenrechte keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- 14.3 Lässt der Besteller den Anspruch gegen den Hersteller verjähren, so verliert er damit auch seinen Anspruch gegen VTplus.
- 14.4 Garantien der Hersteller oder (Unter-)Lieferanten werden von VTplus an den Besteller weitergegeben.

15 Haftung

- 15.1 VTplus haftet dem Besteller unbeschränkt für die von ihr, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachten Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 15.2 Im Übrigen ist eine Haftung der VTplus, ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.
- 15.3 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet VTplus auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 15.4 Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Hierzu zählen u.a. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Vertragsgegenstands und dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 15.5 Die Haftung von VTplus wegen fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei grober Fahrlässigkeit im Übrigen beschränkt sich bei Sach- und Vermögensschäden auf den bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, insbesondere Verlust von Daten, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind und auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Bestellers eingetreten wären. Der Ersatz ist im Falle des Datenverlusts auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 15.6 VTplus übernimmt keine Haftung für unmittelbare und mittelbare Fehler, Störungen oder Schäden, die u.a. auf mangelhafter oder unsachgemäßer Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unbefugten Programmänderungen, unsachgemäßer und ohne vorheriger Genehmigung durch VTplus erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder eines Dritten oder dergleichen beruhen. VTplus haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch Fehlen einer brauchbaren Datensicherung entstehen können.
- 15.7 Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.8 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt VTplus unbenommen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 15.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz beträgt 2 Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Bei Schadenersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in dem in Punkt 15.6 genannten Fall gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16 Software / Nutzungsrechte- und -bedingungen / Schutzrechte

- 16.1 Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die VTplus dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt und zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich VTplus zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat VTplus entsprechende Verwertungsrechte.
- 16.2 Der Besteller erwirbt nach vollständiger Bezahlung an der gelieferten Software und deren Dokumentation eine einfache Softwarelizenz gemäß dem zwischen VTplus und dem Besteller individuell abzuschließenden Lizenzvertrag.
- 16.3 Soweit Software vorinstalliert geliefert wird, erwirbt der Vertragspartner nach vollständiger Bezahlung eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software ausschließlich auf der mitgelieferten Datenverarbeitungsanlage. Im Übrigen gilt Punkt 16.2 entsprechend.
- 16.4 Bei Lieferung von Fremdsoftware gelten zudem die besonderen Lizenzbedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Besteller deren Geltung an. Die Bestimmungen können jederzeit auf der jeweiligen Homepage des Herstellers eingesehen werden.

17 Geheimhaltung

- 17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich einander, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die geheim zu haltenden Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 17.2 Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 17.3 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von VTplus, die von VTplus im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 17.4 VTplus verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die VTplus darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

18 Sonstiges

- 18.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von VTplus der Leistungsort.
- 18.3 Erfüllungsort ist der Sitz von VTplus.
- 18.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen der Sitz von VTplus.
- 18.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.